

Gebührenordnung für Ärzte

So steigern Sie seriös

Gerhard Bawidamann

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bietet die Möglichkeit, durch die Steigerung des Gebührensatzes einen besonderen Aufwand mit einem höheren Honorar zu vergüten. Allerdings muß der Arzt eine solche Steigerung ab einer gewissen Höhe in der Rechnung nachvollziehbar begründen, so daß der Patient maßlosen Forderungen nicht hilflos ausgeliefert ist. Wie geht man mit diesen Möglichkeiten der GOÄ seriös um?

Der Gebührensatz ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Punktzahl einer Leistung nach dem Gebührenverzeichnis mit dem Punktwert (5,82873 Cent) ergibt. Bei der Bemessung der Gebühren sind Bruchteile unter 0,5 Cent abzurunden und Bruchteile von 0,5 Cent und mehr aufzurunden (§ 5 Abs. 1 GOÄ). Dieser einfache Gebührensatz wird jedoch kaum verwendet.

So kann gesteigert werden

Üblich ist es vielmehr, z.B. bei ärztlichen Leistungen den 2,3fachen Gebührensatz anzusetzen – den sogenannten Schwellenwert. Der Begriff „Schwellenwert“ besagt, daß dieser Gebührensatz nur überschritten werden darf, wenn bei der Ausführung der Leistung erschwere Umstände vorliegen (§ 5 der GOÄ). Inwiefern er mit solchen Erschwerenissen konfrontiert war, muß der Arzt gesondert begründen. Dann ist bei ärztlichen Leistungen eine Steigerung bis zum 3,5fachen Satz, dem Höchstwert, möglich. Als „technische Leistungen“ bezeichnete Ziffern können dagegen maximal um das 2,5fache gesteigert werden; Schwellenwert ist hier der 1,8fache Satz. Bei den Laborleistungen (Abschnitt M)

gilt 1,3fach als Höchstsatz und 1,15fach als Schwellenwert (Abb.).

Wie wird die Überschreitung begründet?

Überschreitet ein Arzt in seiner Rechnung den Schwellenwert der jeweiligen Leistung, reicht es nicht aus, wenn er sein Tätigwerden beschreibt, um so den im Vergleich zur normalen Leistungserbringung höheren zeitlichen Aufwand oder stark erschwerende Umstände zu begründen. Z. B. wäre es ungenügend, eine 3,5fache Steigerung für die GOÄ-Ziffer 2004 („Versorgung einer großen Wunde mit Naht“) mit „große Wunde genäht“ zu begründen. Denn diese Schwierigkeit wurde bereits bei der Bewertung der Leistung berücksichtigt und ist in der Legende enthalten. Es müssen vielmehr

Steigerungssätze nach der GOÄ

Ärztliche Leistungen

- Steigerung 1,0- bis 2,3fach
- Schwellenwert: 2,3fach
- Höchstwert: 3,5fach

Ausnahme für „technische Leistungen“

- Steigerung 1,0- bis 1,8fach
- Schwellenwert: 1,8fach
- Höchstwert: 2,5fach

Dies gilt für die Kapitel E (physikalische medizinische Leistungen), O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomografie und Strahlentherapie). Weiterhin listet Abschnitt A einzelne in dieser Art zu steigernde Leistungen aus anderen Abschnitten auf (z. B. 651 – EKG oder 855 – projektive Testverfahren).

Steigerung Laborleistungen

- Steigerung 1,0- bis 1,15fach
- Schwellenwert: 1,15fach
- Höchstsatz: 1,3fach

Abbildung

Abrechnung



zusätzlich zu den Vorgaben der Legende besondere Erschwerenisse hinzukommen: Bei einem Hausbesuch in den frühen Morgenstunden auf ungeräumten, verschneiten, teilweise gefrorenen Straßen könnte die 3,5fache angesetzte GOÄ-Ziffer 50 begründet werden mit „winterlichen Straßenverhältnissen mit Glatteis“ (s. Beispiel rechts). Eine Wundversorgung könnte z. B. dann erschwert sein, wenn ein schreiendes, um sich schlagendes Kind am Kopf genäht werden muß: „GOÄ-Ziffer 2004, 3,5fach wegen unruhigem Kind“. Auch die Anatomie des Patienten kann eine Schwierigkeit verursachen, z. B. GOÄ-Ziffer 410 (Abdomen-Sono) 3,5fach „bei meteoristisch aufgeblähtem, stark adipösem Patienten.“

Höhere Sätze gesondert vereinbaren

Über die in § 5 geregelten Steigerungssätze hinaus bietet § 2 GOÄ die Möglichkeit, höhere Sätze in einer Vereinbarung zwischen Arzt und Patient vor der Behandlung festzulegen. Der Patient muß hierfür eine schriftliche Erklärung unterschreiben, die Leistung, Steigerungssatz und den daraus resultierenden Betrag festlegt sowie den Hinweis enthält, daß die Krankenkasse nicht verpflichtet ist, diese Rechnung in voller Höhe zu erstatten und der Patient möglicherweise einen mehr oder weniger großen Betrag selbst tragen muß. Eine solche Abdingung kommt im hausärztlichen Bereich aber kaum zur Anwendung, sondern scheint nach eigenen Erfahrungen Spezialisten (oder solchen, die sich dafür halten) in besonders spezialisierten Kliniken vorbehalten zu sein. Die Entscheidung, so honorierte Leistungen in Anspruch zu nehmen, liegt bei den Patienten selbst. ■

Dr. med. Gerhard Bawidamann
Facharzt für Allgemeinmedizin
93152 Nittendorf

Abrechnung nach GOÄ: Ein wenig erfreuliches Beispiel

Wegen eines offensichtlich epileptischen Anfalls war ein Notarzt zur Frau eines niedergelassenen Kollegen gerufen worden, der selbst zu diesem Zeitpunkt abwesend war. Wenig später flatterte der Familie folgende Rechnung ins Haus (Ausschnitt):

Diagnosen: V. a. zerebralen Krampfanfall, Hypotension, retrograde Amnesie, Zungenbiß, Verwirrtheit, Z.n. Bewußtlosigkeit

Faktor: Schwierigkeit des Krankheitsfalles sowie die Umstände bei der Ausführung (Erstkontakt – Erstbehandlung am Einsatzort mit erheblicher Kommunikationsstörung zu der Patientin, hervorgerufen durch den Akutzustand) bei Akuterkrankung mit nicht ausschließbarer akuter Lebensgefahr; gültig für alle aufgeführten Einzelleistungen

Leistungen:			Faktor	Betrag
Datum	Ziffer	Leistungstext		
06.06.2006	7	Untersuchung, Organsystem Haut/Brust/Bauch/Bewegungsorgane	3.000	27,98
	50	Besuch	3.000	55,96
	50E	Sofortzuschlag		9,33
	55	Patientenbegleitung zur stationären Behandlung	3.000	87,43
	70	Kurzbescheinigung	3.000	6,99
	253	Injektion, i. v.	3.000	12,24
	261	Medikamenteneinbringung parenteraler Katheter	3.000	5,25
	272	Infusion, i. v. >30 min.	3.000	31,48
	800	Neurologische Untersuchung	3.000	34,10

Bei Durchsicht der Rechnung fällt auf, daß der Notarzt grundsätzlich einen erhöhten Steigerungssatz für sämtliche Leistungen ansetzt und dies pauschal am Beginn der Rechnung begründet. Es ist natürlich plausibel, daß die Untersuchung (großes Organsystem) und Bestimmung des neurologischen Status bei einer bewußtseinsgetrübten Patientin, wie es nach einem epileptischen Anfall zutreffend sein dürfte, schwieriger ist. Weniger nachvollziehbar ist jedoch z. B. die besondere Erschwernis beim Ausstellen einer kurzen Bescheinigung nach GOÄ-Ziffer 70: Schließlich verbessert der Zustand eines Patienten die Handschrift des Arztes weder, noch verschlechtert er sie. Zudem ist der sofortige Besuch, tagsüber und im Spätherbst, durch den „Sofortzuschlag“ E eigentlich abgegolten, eine Steigerung auch der Ziffer für den Besuch selbst wäre dagegen höchstens bei tiefverschneiten Straßen im mitternächtlichen Bayerischen Wald angebracht.

Auch erscheint es unplausibel, eine i. v.-Injektion (GOÄ-Ziffer 253), eine länger als 30 Minuten dauernde Infusion (GOÄ-Ziffer 272) und die „Medikamenteneinbringung im parenteralen Katheter“ (GOÄ-Ziffer 261) gleichzeitig anzusetzen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Notarzt zunächst eine Spritze in eine Vene injiziert und dann an anderer Stelle zum Anschluß einer Infusion einen Dauerkatheter legt. Die Medikamenteneinbringung in einen Katheter erscheint absolut nicht nachvollziehbar, da sowohl eine Infusion als auch eine i. v.-Gabe von Medikamenten bereits stattgefunden haben. Auch die erhöhte Schwierigkeit, eine Patientin beim Transport in die Klinik zu begleiten, die nach Angaben des Ehemanns auf eigenen Beinen den Krankentransporter betreten konnte, ist nicht unbedingt einzusehen.

Vielleicht wäre mehr Fingerspitzengefühl bei der Ausstellung von Rechnungen nicht das geringste, was von Ärzten (auch Notärzten) einzufordern ist! **gb** ■



Homvioartrin
homöopathische Naturtabletten

- ⊕ bei Rheumatismus
z. B. auch rheumatische Gelenksbeschwerden
- ⊕ gut magenverträglich
- ⊕ bislang keine Nebenwirkungen bekannt

Zusammensetzung: Eine Tablette enthält: Anzweihl wirksame Bestandteile: Ladum palustris Trit. D6 126,0 mg, Bryonia cretica Trit. D6 12,0 mg, Phytolacca americana Trit. D4-32:0 mg, Galium D 1:0 mg, Sonstige Bestandteile: Lactose-Monohydrat, Magnesiumstearat, Maltodextrin. Anwendungsgebiete: Die Anwendungsgebiete stellen sich vor den homöopathischen Arzneimitteln ab. Dazu gehört: Rheumatische Hinweise: Bei akuten Zuständen, die z. B. mit Rötung, Schwellung oder Überwärmung von Gelenken einhergehen sowie bei andauernden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden. Gegenanzeigen: bisher nicht bekannt geworden. Was müssen Sie in der Schwangerschaft und Stillzeit beachten? Da keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vorliegen, sollte Homvioartrin in Schwangerschaft und Stillzeit nur nach Rücksprache mit dem Arzt angewendet werden. Was ist bei Kindern zu beachten? Zur Anwendung dieses Arzneimittels bei Kindern liegen keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vor. Es soll deshalb bei Kindern unter 12 Jahren nicht angewendet werden. Nebenwirkungen: Nicht bekannt. Dosierung und Art der Anwendung: Bei akuten Zuständen alle halbe bis ganze Stunde, höchstens 12mal täglich, je 1 Tablette einnehmen; bei chronischen Verlaufsformen 1-2 mal täglich 1 Tablette einnehmen. Auch homöopathische Arzneimittel sollten ohne ärztlichen Rat nicht über längere Zeit eingenommen werden. Pharmazeutischer Unternehmer: Homvioara Arzneimittel, Dr. Hagedorn GmbH & Co., Arabellstraße 5, 81825 München

Handelsformen und Preise: Pharmazentralnummer (PZN) 0860068, Packungsgröße 15 Tabletten, Einzelpharmazie Apotheken-Verkaufspreis € 15,94, Apothekenpreis

HOMVIOARA - 70 Jahre JA zur Homöopathie

JA, bitte senden Sie mir kostenloses Infomaterial und ein Ärztemuster

**HOMVIOARA Arzneimittel, Dr. Hagedorn GmbH & Co., Arabellstraße 5, 81825 München, Fax: 089/9179 85
Kostenlose Info-Hotline: 0800 / 88 55 123**

Poststempel

DA / ART